

Fotos: Fotolia

Partner gesucht!

Laborkooperationen zwischen rechtlichen und fachlichen Anforderungen

Für Akutkrankenhäuser sind Outsourcing-Lösungen im Laborbereich ohne Einfluss auf die Qualität der Patientenversorgung nur dann realisierbar, wenn entweder ein benachbartes Krankenhaus oder ein privates Laborinstitut (24-Stunden-Betrieb) in unmittelbarer Nähe angesiedelt ist und die Patientenproben in kürzester Zeit dorthin transportiert werden können. Darüber hinaus müssen vitale Indikationen abgesichert sein, was mindestens die Verfügbarkeit von Blutgasen, einiger hämatologischer, hämostaseologischer sowie klinisch-chemischer Parameter bedeutet.

Weitaus leichter können Laborkooperationen im Reha-Bereich oder für Belegkrankenhäuser realisiert werden. Denn in diesen Einrichtungen kann eine abgestimmte POCT-Diagnostik (Point of Care Testing) ohne die Nachbarschaft permanent besetzter Akutlaboratorien ausreichend sein. Diese Variante der Laborkooperation bietet eindeutig den Vorteil, dass Laborleistungen zu feststehenden Honoraren bezogen werden und mit dem entsprechenden Verhandlungsgeschick vielfältige Zusatzleistungen (z.B. Regel- und Notfalltransporte, apparative

POCT-Ausrüstung, Entnahmematerial u.a.m.) im Preis inkludiert sind.

Eine grundlegend andere Art der Kooperation liegt vor, wenn das krankenhauseigene Labor beibehalten wird, und externe Laborienstleister durch Vermittlung ihres organisatorischen Know-hows und besseren Einkaufsverhaltens Kostenvorteile für das Krankenhaus bringen. Denn externe Laborienstleister wurden durch vielfältige Gebührenreformen in der Vergangenheit dazu gezwungen, die gleiche Laboruntersuchung zu einem deutlich niedrigeren Honorar zu erbringen, was konsekutiv stets eine Optimierung der Labororganisation und eine Nachverhandlung der Einkaufskonditionen nach sich zog.

Diese Art der Kooperation ist vorteilhaft, da das Inhouse-Labor in dem medizinisch erforderlichen

Kooperative Verbindungen zwischen Krankenhauslaboren und niedergelassenen Laborarztpraxen werden immer beliebter. Wenn Krankenhausträger sich dazu entschließen, ihre labordiagnostische Krankenversorgung outzusourcen und somit eigene personelle und strukturelle Ressourcen für einen Vorort-Laborbetrieb einzusparen, sind eine Vielzahl von Anforderungen zu beachten. Es bieten sich verschiedene Konstellationen von Laborkooperationen an, die hier auch unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte beschrieben werden. Von besonderer Wichtigkeit ist die korrekte Leistungsbeschreibung.

Umfang bestehen bleibt, ohne dass zwangsläufig eine Einschränkung des Untersuchungsangebotes entsteht. Auch eine Ausweitung des Leistungsspektrums um innovative Laborteste (z.B. pro BNP, Procalcitonin, S 100) ist möglich. Ebenfalls bleibt die 24-stündige Betriebsbereitschaft des Kliniklaboratoriums aufrecht erhal- ►

COSOLVIA
BETRIEBSTECHNIK

☎ 05405/50780

www.cosolvias.de/betriebstechnik

ENERGIEEFFIZIENZ
STEIGERN!

OHNE ZU INVESTIEREN!

ten, existierende Leerzeiten werden möglicherweise durch die Bearbeitung zusätzlicher Proben oder nicht zeitkritischer Untersuchungen minimiert.

Rechtliche Anforderungen

Gerade wenn der Krankenhausträger ein öffentlich-rechtliches Unternehmen oder ein Tochterunternehmen von städtischen oder kommunalen Einrichtungen ist, kommen zu den komplexen fachlich-medizinischen Fragestellungen noch weitere Herausforderungen durch die Anwendung entsprechender Regelungen aus dem Arbeitsrecht, dem Gesellschaftsrecht sowie – insbesondere – dem Vergaberecht hinzu. Diese Anforderungen insgesamt bewirken, dass die Eingehung von Labor Kooperationen kein simples und leicht zu bewerkstellendes Unterfangen ist. Gleichwohl kann mit der nötigen fachlichen Kompetenz, einem straff durchgeführten Vergabeverfahren und gut verhandelten Verträgen – wie nachfolgend aufgeführt – ein hervorragendes Ergebnis für eine Labor Kooperation erzielt werden.

Sofern ein öffentlich-rechtliches Krankenhaus die Eingehung einer

Labor Kooperation und die Beauftragung von Laborleistungen verbindet, unterliegt dieser Vorgang dem Anwendungsbereich des Vergaberechts. Dabei ist mit den besseren Argumenten davon auszugehen, dass es sich um die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF handelt. Denn gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 VgV erfüllt das Erbringen von labor diagnostischen Leistungen einen hohen Grad von Selbstständigkeit bei der Berufsausübung und ist hinsichtlich der ärztlichen Leistungen nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar.

Anderer Auffassung ist zwar das OLG Saarbrücken, das ein Verfahren nach VOL vorsieht, da die Leistungen der vorwiegend mit der Erbringung der Leistung beschäftigten Mitarbeiter, nämlich der MTLAs, Pflegekräfte etc., als erschöpfend beschreibbar angesehen werden.

Dies kann im Ergebnis jedoch dahinstehen, da bei Eingehen einer Labor Kooperation auch bei Anwendung der Vorschriften der VOL ein Verhandlungsverfahren gut begründbar ist. Damit nivellieren sich die wesentlichen Unterschiede zwischen VOL und VOF für den Bereich der Ausschreibung einer Labor Kooperation und der damit verbundenen Beauftragung von labor diagnostischen Leistungen.

Korrekte Leistungsbeschreibung

Hat sich der öffentliche Auftraggeber für die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Eingehung einer Labor Kooperation entschieden, muss er zunächst fachlich in die Tiefe gehen, um eine angemessene Leistungsbeschreibung für die Bieter zu erstellen.

In der Leistungsbeschreibung ist auf eine exakte Darstellung des Leistungsumfangs Augenmerk zu legen. Dazu gehören unter anderem die korrekten Leistungsstatistiken für Inhouse- und Fremdvergabeuntersuchungen, aussagekräftige Angaben zur gegenwärtigen Kostenstruktur (Personal-, Sach- und Wartungs-/Instandsetzungskosten), Informationen zu

Dienstzeiten und klinikindividuellen Besonderheiten (z.B. kapillare Blutentnahmen auf der Station, Übernahme der Qualitätssicherung von POCT-Geräten durch das Laborpersonal etc.) sowie orientierende Angaben zum Umfang der Wahlleistungspatienten und zu vorhandenen Ambulanzen. Des Weiteren sind in einem Forderungs- und Fragenkatalog wesentliche Vorstellungen in Bezug auf die zukünftige Kooperation zu formulieren bzw. Fragen zur Zusammenarbeit an die Bieter zu richten.

Aus rechtlicher Sicht sollten dem Bieter neben den allgemein mitzuteilenden vergaberechtlichen Erfordernissen, wie Fristen, Voraussetzungen und Durchführungsschritte des Verfahrens etc., bereits erste Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher abzuschließender Verträge übermittelt werden. Zwischen den Parteien wird wohl mindestens ein Kooperationsvertrag abzuschließen sein, der die tatsächliche Ausgestaltung der gemeinsamen Zusammenarbeit regelt. Dabei ist insbesondere auf die genaue Ausgestaltung der Leistungserbringung und der Entgeltzahlung sowie auf existierende Liquidationsrechte, Anpassungsregelungen bei Änderungen des Auftragsvolumens und Beendigungsszenarien abzustellen.

Gegebenenfalls sind auch bereits in dieser Phase Einzelheiten eines Kauf- und Übertragungsvertrages für Anlage- und Umlaufvermögen zu planen. Hinzu kommen möglicherweise Verträge über die Anmietung von Räumlichkeiten sowie gegebenenfalls die personalrechtliche Ausgestaltung einer etwaigen Personalgestellung/Personalüberleitung. Bereits in dieser Phase des Verfahrens, in der die Vergabeunterlagen erstellt werden, sollte das Krankenhaus sich über das tatsächlich vorhandene Anlagevermögen des Zentrallabors sowie mögliche personalrechtliche Konsequenzen (Personallisten etc.) sowie um eine erste Einschätzung des vorhandenen Umlaufvermögens klar werden. Diese Informationen können als Anlagen den Vergabeunterlagen beigelegt werden. Der Bieter erhält



Dr. Daniela Hattenhauer
Rechtsanwältin, Düsseldorf



Dr. Christina Heckmann
Rechtsanwältin, Düsseldorf



Margit Schemann

auf diesem Weg einen möglichst umfassenden Eindruck der ausgeschriebenen Leistungen und kann eine angemessene Konzepterstellung leisten.

Durchführung des Verfahrens

Die Suche nach einem geeigneten Kooperationspartner durch ein Vergabeverfahren ermöglicht es, bereits frühzeitig Eignungsvoraussetzungen, wie die Akkreditierung der Laborarztpraxis sowie eine entsprechende Facharztstruktur und Referenzen für vergleichbare Projekte, im Teilnahmewettbewerb abzufragen.

Im Rahmen der Verhandlungsrunden werden in einem Vergabeverfahren wie oben dargestellt die Bieter – abhängig von der Anzahl der Verhandlungsrunden – erneut aufgefordert, ihr Angebot nach den sich im Laufe des Verfahrens entwickelnden fachlichen und/oder rechtlichen Angaben zu überarbeiten. Wichtig für das gesamte Vergabeprojekt ist es, dass entsprechende Vorgaben definiert werden, um vergleichbare Angebote zu erhalten. Für die zukünftige Struktur bedeutsam ist es, das Untersuchungsangebot des Inhouse-Labors oder eine Teilnahme des Kooperationspartners an Transfusions- und Hygienekommissionssitzungen anzusprechen sowie die verantwortliche Einbindung des niedergelassenen Laborarztes bei Implementierung eines



DRG-konformen Anforderungsverhaltens vorzunehmen. Zudem müssen die notwendigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen (insbesondere bezüglich § 613a BGB) im eigenen Haus geklärt werden. Die Abstimmung mit den Gremien sowie eventuell mit Gewerkschaften, Betriebsräten/Personalräten etc., sollte gesucht werden, um hausinterne Widerstände zu vermeiden.

Auch datenschutzrechtliche Themen, wie zum Beispiel die Herausgabe von Personaldaten, sind zu klären. Ebenso sollten steuerrechtliche Fragen geklärt werden, um mögliche Vorteile aus umsatzsteuerlichen Organschaften nutzen zu können, beziehungsweise umsatzsteuerliche Nachteile durch Übertragung von Anlage- und Umlaufvermögen zu vermeiden. Insgesamt müssen die getroffenen

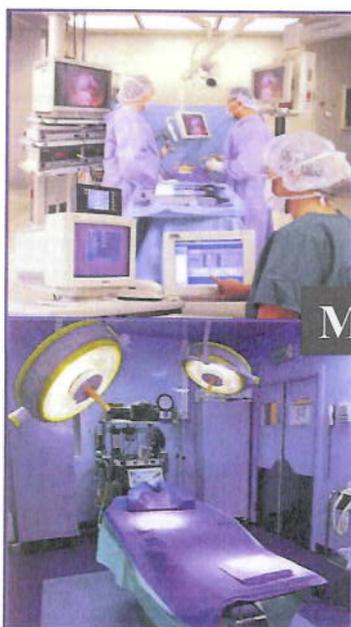
Überlegungen Eingang in die Endverhandlung der Verträge finden. Nach Abgabe und Auswertung finaler Angebote im Vergabeverfahren ist der obsiegende Bieter anhand von Wertungskriterien, die bereits in den Vergabeunterlagen niedergelegt sind und auf der Basis einer Wertungsmatrix, die im Verfahren präzisiert werden konnte, zu ermitteln. Diesem kann nach Ablauf von 14 Kalendertagen (§ 13 VgV) der Zuschlag erteilt und somit in die Umsetzung der geschlossenen Verträge gestartet werden.

Gelungene Umsetzung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass Laborkooperationen einen optimalen Lösungsansatz bieten, indem sie dem öffentlich-rechtlichen Krankenhausträger vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. So können nach Ablauf der Verträge weitere Maßnahmen für eine weitere Ausgliederung des Labors vorgenommen bzw. auch wieder eine Eingliederung in den Krankenhausbetrieb vollzogen werden. Zudem können durch Laborkooperationen Mitarbeiterrechte gut gewahrt und Kosten sowie Qualitätsvorteile hervorragend realisiert werden. ■

Dr. Daniela Hattenhauer
Dr. Christina Heckmann
Heuking Kühn Lüer Wojtek
Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf

Margit Schemann
1K – Die Krankenhausberater GmbH
Speyer



CURATIS 

Medizintechnik optimiert man mit CURATIS

- Make or buy
- Innovative Finanzierung
- Restrukturierung Gerätepark
- Wirtschaftliche Betreiberkonzepte
- Bedarfsorientierte Fachplanung

www.CURATIS.de

CURATIS GmbH
Rathausplatz 12-14
65760 Eschborn

Fon +49 (0) 61 96 / 9 98 58-0
Fax +49 (0) 61 96 / 9 98 58-29
E-Mail: Franz.Kissel@CURATIS.de